

verschieben, wohl manche Käufer anlocken, aber keine sicheren Kundentreise schaffen. Sind es wirklich nur noch hundert Firmen, die Novitäten ohne weiteres annehmen, so muß die allgemeine Ablehnung doch einen tieferen Grund haben, als den Vorwurf der mangelnden Verwendung. Nichts bestätigt mehr — vielleicht wider Willen — den Kern dieser Ausführung, als das Geständnis des betreffenden Verlegers, daß »eine Steigerung des Rabattfußes eine erhöhte Verwendung absolut nicht herbeiführen würde«. Ja, was nützen uns in der That die hohen Prozente, wenn es über die Kraft des Sortiments geht, auf die menschliche Natur einen Zwang auszuüben, wie er uns durch die Ueberproduktion zugemutet würde. In der Verkennung des psychologischen Moments, das seine Grenze am Notwendigen und der nur bedingten geistigen Aufnahmefähigkeit findet, gehen dem Buchhandel ungeheure Kapitalien rettungslos verloren.

Will ich schließlich einer Stagnation im Betriebe das Wort reden? Keineswegs. Nur vor dem drohenden Zwiespalt, dem Mißverständnis und der ungesunden Spekulation möchte ich warnen, die das Bücherwesen als bloßes Warenobjekt behandelt. Nicht im Extensiven, sondern im Intensiven liegt die Bürgschaft für die gesunde Entwicklung der Dinge. Hier ist ein Problem zu lösen, das des Schweißes der Besten wert ist und nicht nur unsere eigene Existenz, sondern auch den Gang der Geisteskultur in sichere Bahnen lenkt.

Berlin.

Matthies.

Ausstellung moderner Graphik im Königlichen Kupferstichkabinett zu Berlin.

Eine willkommene Ergänzung der jüngst geschlossenen, im Börsenblatt Nr. 17 vom 22. d. M. besprochenen Ausstellung von Zeichnungen in der Berliner Seceffion bildet die in der Ueberschrift angegebene Veranstaltung. Sie umfaßt Stiche, Radierungen, Schabkunstblätter, Farbenlithographien und Farbenholzschnitte aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, durchweg Erwerbungen der Verwaltung der Königlichen Museen aus dem vergangenen Jahre. Sie beweisen, daß die genannten Techniken ungeachtet des enormen Aufschwunges der photomechanischen Vervielfältigungs-Methoden ihre Lebens- und Entwicklungsfähigkeit erfreulicherweise nicht verloren haben. In unserer schnelllebigen Zeit erfüllen diese intimen, feinsüßlichen Werke der Radiernadel und des Grabstichels einen besonders hohen Beruf, indem sie zum beschaulichen, reinen Kunstgenusse Gelegenheit geben, der geeignet ist, den Beschauer zur Ruhe und Harmonie des Innern zu führen.

Frankreich ist durch eine Anzahl Abdrucke vor der Schrift aus den Veröffentlichungen der Société française de gravure vertreten, jener Gesellschaft, die sich seit mehr als dreißig Jahren die besondere Aufgabe gestellt hat, die strenge Grabsticheltechnik zu pflegen. Da ist u. a. eine herrliche Reproduktion der Madonna Orleans von Henriquel, des letzteren durchgeistigtes Bildnis von Alphonse François. Eine Anzahl fleißigster subtiler Wiedergaben von Gemälden Tizians, Memlings, Andrea del Sartos, Pieter de Hooghes u. a., die uns die Hingebung und Ausdauer der Stecher bewundern lassen.

Freiere, kräftigere Impulse zeigen in der Technik die Franzosen Manet, Desboutin, Hellen, Besnard, Kops; voll köstlichen Humors ist des letzteren »Nähende Frau«.

Von den holländischen Naturalisten sind Mauve und Israels vertreten. May Liebermann lernen wir als Radierer kennen und begegnen Ferdinand Schmutzer mit seiner von der letzten Großen Berliner Kunstausstellung bekannten Porträtadierung riesigen Formats, eine Dame mit ihrem

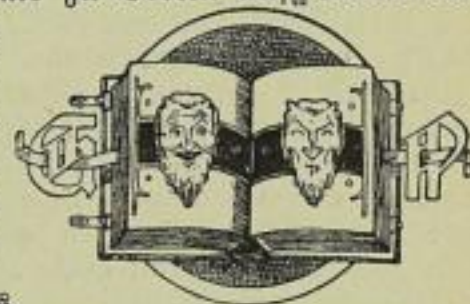
Reitpferd darstellend. Prächtige Schabkunstblätter sind die vier Landschaften von Joseph Mallord William Turner, Charles Turner und Thomas Lupton aus dem Liber studiorum. Eine Radierung von William Strang giebt das Brustbild Rudyard Kiplings wieder. Charles Weltners Radierung nach Muncacsy, Christus vor Pilatus, möge aus der reichen Fülle der Schwarzweißblätter der Ausstellung noch hervorgehoben sein, die wir jedem Kunstfreunde empfehlen. Sie bietet auch in farbigen Originallithographien und Holzschnitten vieles, was zur Kennzeichnung der neueren Kunst unumgänglich ist.

P. H.

Kleine Mitteilungen.

Uebnahme eines Handelsgeschäfts ohne Fortführung der bisherigen Firma. (§ 25 H.-G.-B.) Reichsgerichtsentcheidung. — Nach einem im Auszuge veröffentlichten Register-Eintrag sollte der Erwerber »die in der Bilanz aufgeführten Passiva« des Geschäftes als Selbstschuldner übernehmen. Die Bilanz war zu den Registerakten überreicht, Klage eines Gläubigers, dessen Forderung nicht in der Bilanz aufgeführt war, abgewiesen worden. Da es das Gesetz in dem hier vorliegenden Falle ganz dem freien Uebereinkommen der Beteiligten überläßt, zu bestimmen, ob Schulden des früheren Geschäftsinhabers überhaupt von dem neuen Erwerber des Geschäftes übernommen werden, so ist es durchaus zulässig, durch eine Bezugnahme auf ein bestimmtes Schriftstück — hier die dem Registergerichte überreichte Bilanz — die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher die neue Erwerberin des Geschäftes ihrerseits den alten Gläubigern derselben gleichfalls verpflichtet sein will. Wird diese Grenzbestimmung öffentlich bekannt gemacht, wie hier geschehen ist, dann ist es für jeden Gläubiger des alten Geschäftes unzweifelhaft erkennbar, daß der neue Erwerber ihm nur dann verpflichtet ist, wenn die Forderung dieses Gläubigers in der dem Gerichte überreichten, in der Bekanntmachung in Bezug genommenen Bilanz aufgeführt ist. (R.-G. I. C.-S. v. 4. Dez. 1901. Rep. 1. 196/01.) (Mitgeteilt von Sievers in der Fachzeitschrift »Das Recht«, hrsg. v. Soergel [Hannover, Helwing] 1902, Nr. 1.)

Eingetragenes Verlagszeichen. — Nebenstehendes Warenzeichen ist vom Kaiserlichen Patentamt zu Berlin auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gemäß der Anmeldung vom 20. Juli 1901 für Greiner & Pfeiffer in Stuttgart am 19. Oktober 1901 unter 51196 in die Zeichenrolle eingetragen worden. — Altzeichen: G. 3661; Klasse 28.



Geschäftsbetrieb, in welchem das Zeichen verwendet werden soll: Herstellung und Vertrieb von Büchern.

Waren, für welche das Zeichen bestimmt ist: Bücher.

Oesterreichischer Einfuhrzoll auf Adressschleifen. — Die Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler erließ die folgende

Kundmachung.

Nach dem österreichisch-ungarischen Zolltarife, Position 194, sind gewisse Papierwaren mit 12 fl. Gold pro 100 kg zu verzollen. In diese Kategorie fallen die im Buchhandel allgemein verwendeten, teilweise bedruckten oder unbedruckten Adressschleifen, mit welchen Probefieferungen oder erste Hefte von Zeitschriften, Werken etc. sehr häufig versehen sind, um eine schnellere und einfachere Expedition zu ermöglichen.

Da in solchen Fällen das Gesamtgewicht (Adressschleife und Werk) der Verzollung zu Grunde gelegt wird und die Zollbehörde in letzter Zeit derlei Werken große Aufmerksamkeit gewidmet hat, so machen wir die Herren Kollegen auf diesen Umstand besonders aufmerksam, mit dem Ersuchen, durch geeignete Maßnahmen (bei Verlegern und Kommissionären) die gesonderte Verpackung und Deklarierung der Adressschleifen zu bewirken und sich vor unnötigen Zollgebühren und eventuell Strafen zu schützen.

Wien, am 25. Jänner 1902.

Die Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.
Franz Deuticke,
Vorsteher.